

## PRÄAMBEL

Das Kuratorium des Afro-Asiatischen Institutes in Wien (im folgenden AAI Wien) und die Generalversammlung des Österreichischen Auslandsstudentendienstes (im folgenden ÖAD) haben in ihren Sitzungen vom 5. September 1966 beschlossen, nachstehende Stiftung zu errichten, als deren Stiftungsträger sie in Form einer gleichberechtigten Partnerschaft fungierten.

Die Stiftung wurde mit Bescheid vom 3. Februar 1967, Zahl MA 62 – II/1229/66, für zulässig erklärt.

Die beiden Gründungsorganisationen haben in ihren beschlussfassenden Gremien 1983 (ÖAD) und 2001 (AAI-Wien) entschieden, alle ihre gemäß Stiftbrief aus 1973 zustehenden Rechte an die ÖFSE zu übertragen.

Nunmehr wurde vom Kuratorium eine geänderte Satzung beschlossen.

Der Name „Österreichische Forschungsstiftung für Entwicklungshilfe“ wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 26. Juni 2006 auf „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE“ geändert.

Die Stiftung wird mit der Neufassung der vorliegenden Stiftungssatzung 2006 ohne Mitwirkungsrechte der Gründungsorganisationen verwaltet.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 13.11.2017 wurde die Stiftungssatzung den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsgesetzes 2015 angepasst.

## § 1

### NAME UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung führt den Namen „Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung – ÖFSE“ und hat ihren Sitz in Wien. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

## **§ 2**

### **ZWECK DER STIFTUNG**

- (1) Ausschließlicher und unmittelbar zu verfolgender Zweck der Stiftung sind Betrieb und Aufrechterhaltung eines Forschungs-, Dokumentations- und Informationszentrums in Wien auf gemeinnütziger Grundlage (§ 34 Abs. 1 BAO, BGBl. Nr.194/1961 in der geltenden Fassung) mit der Aufgabe, sich mit den Problemen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit zu befassen. Die Stiftung soll der Förderung des wechselseitigen Verständnisses und der Beziehungen zwischen Österreich und den Entwicklungsländern dienen. Durch geeignete Maßnahmen sollen das Interesse der österreichischen Öffentlichkeit an den Fragen der internationalen Entwicklung und Entwicklungszusammenarbeit gepflegt und die Arbeit der befassten öffentlichen Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Organisationen und der Medien durch wissenschaftlich fundierte Information und Beratung unterstützt werden.
- (2) Ihre Aufgabe erfüllt die Stiftung mit Hilfe einer Fachbibliothek und einer dokumentationstechnisch angelegten Sammlung entsprechender Materialien für Zwecke der Forschung, Beratung und Information sowie der Veröffentlichung einschlägiger Studien, Expertisen sowie durch sonstige Aktivitäten.
- (3) Veröffentlichungen der Stiftung erfolgen über Printpublikationen, das Internet und andere Medien.
- (4) Die Stiftung ist gemeinnützig, eine Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **STIFTUNGSVERMÖGEN**

- (1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen besteht aus der Bibliothek, den dokumentationstechnischen Einrichtungen und Materialsammlungen.
- (2) Die Stiftung kann Legate, Vermächtnisse, Sammlungen, Förderungen, Subventionen, sowie Spenden und andere Zuwendungen annehmen.
- (3) Das jeweilige Vermögen sowie die Erträge und Einnahmen der Stiftung, ihr zufließende Zuwendungen, Subventionen etc., sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden. Eine Vermögenszuwendung an die Stiftungsgründer oder diesen nahestehende Personen oder Einrichtungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß der Bestimmungen der §§ 4a oder 4b EStG 1988 begünstigt sind.

## **§ 4**

### **ORGANE DER STIFTUNG**

Die Organe der Stiftung sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Aufsichtsrat;
- (3) der/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin.

## § 5

### VORSTAND

- (1) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit entgeltlich aus.
- (2) Bei der Verwaltung des Vermögens hat der Vorstand insbesondere darauf zu achten, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit (insb. §§ 34 ff BAO) eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus der Leiterin oder dem Leiter und einer stellvertretenden Leiterin oder einem stellvertretenden Leiter. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 10) erfolgt die Nachbestellung durch den Aufsichtsrat.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in einer Geschäftsordnung eine Geschäfts- und Kompetenzverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern festzulegen.
- (5) Die Funktionsperiode des Vorstands ist grundsätzlich unbefristet. Bei erstmaliger Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie in begründeten Fällen kann der Aufsichtsrat die Funktionsperiode auf fünf Jahre befristen. Wiederbestellungen – ob auf fünf Jahre befristet oder unbefristet – sind unbeschränkt zulässig.
- (6) Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer des Vorstandes hat der Aufsichtsrat die Vorstandsmitglieder für die nächste Funktionsperiode zu bestellen.
- (7) Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine einschlägige entwicklungspolitische, wissenschaftliche und kaufmännische Qualifikation Bedacht zu nehmen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands müssen vertrauenswürdig sein.
- (8) Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstandes oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
- (9) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes im Rahmen von Vorstandssitzungen bedürfen der Anwesenheit von beiden Vorstandmitgliedern. Jedem Vorstandsmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leiterin oder des Leiters den Ausschlag. Nur bei der Beschlussfassung über den Jahresabschluss samt Vermögensbericht, Prüfbericht und Tätigkeitsbericht sowie im Rahmen der Mitteilung gemäß § 27 Abs 2 BStFG (Bekanntgabe von Auflösungsgründen) ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (10) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des Vorstands durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem Vorstand ausscheiden. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem verbleibenden Mitglied des Vorstandes und gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch den Aufsichtsrat, in Anwesenheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, und nur aus wichtigem Grund erfolgen.

## **§ 6**

### **AUFGABEN DES VORSTANDS**

- (1) Der Vorstand besorgt gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung die Geschäftsführung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber der Stiftung für die personelle, finanzielle, wissenschaftliche und organisatorische Leitung der Stiftung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat einen Jahresvoranschlag für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr und längstens vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch den/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin. Der geprüfte Jahresabschluss ist vom Aufsichtsrat zu genehmigen.
- (4) Der Vorstand hat mit dem Rechnungsabschluss einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Arbeitsjahr zu legen.
- (5) Eine weitere Aufgabe des Vorstands ist die Übermittlung des Jahresabschlusses samt Vermögensbericht, Prüfbericht und Tätigkeitsbericht bis längstens 30.9. jeden Jahres an die Stiftungsbehörde, sowie Übermittlung des Jahresabschlusses an das Stiftungsregister.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstands ist ein schriftliches Protokoll abzufassen, aus welchem die Tagesordnung sowie die jeweiligen Beschlussfassungen hervorgehen. Das gilt sinngemäß auch für schriftliche Umlaufbeschlüsse.

## **§ 7**

### **VERTRETUNG DER STIFTUNG NACH AUßEN**

- (1) Die Stiftung wird nach außen von den beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

## **§ 8**

### **DER AUFSICHTSRAT DER STIFTUNG**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgt die Nachbestellung auf Dauer bis zum Ende der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds durch die verbleibenden Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Funktionsdauer des Aufsichtsrats beträgt sechs Jahre.
- (3) Um die Kontinuität der Arbeit des Aufsichtsrats zu fördern, soll bei einer Neuwahl des Aufsichtsrats jeweils nur die Hälfte dessen Mitglieder neu gewählt werden. Um dies zu gewährleisten, beträgt die Funktionsperiode der Hälfte der Mitglieder des ersten bestellten Aufsichtsrats, wobei bei der Berechnung abgerundet wird, nur drei Jahre. Die Festlegung der Dauer der Funktionsperiode bei der ersten Bestellung des Aufsichtsrats erfolgt im Bestellungsbeschluss. Kann keine Einigung darüber erzielt werden, gilt folgende Regelung: Die Hälfte wird so bestimmt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in alphabetischer Reihenfolge nach Familiennamen aufgelistet werden, und jedes zweite Mitglied, beginnend mit dem in dieser Auflistung als zweites gereihten, eine auf drei Jahre verkürzte Funktionsperiode hat.

- (4) Längstens drei Monate vor Ablauf der Funktionsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds hat der Aufsichtsrat die neuen Mitglieder für die nächste Funktionsperiode zu bestellen. Eine Wiederbestellung als Aufsichtsratsmitglied ist einmalig möglich. Übt ein Aufsichtsratsmitglied in der abgelaufenen bzw. ablaufenden Funktionsperiode erstmals die Funktion des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden aus, kann er/sie ungeachtet der Regel des vorangehenden Satzes jedenfalls als Mitglied des Aufsichtsrats ein zweites Mal wiederbestellt werden.
- (4a) (Übergangsbestimmung) Bei der Beurteilung, ob eine Wiederbestellung als Mitglied des Aufsichtsrats im Sinne des Abs. 4 möglich ist, ist eine Funktion als Mitglied des bisherigen Kuratoriums (§ 5 der Stiftungssatzung idF 2006) als Mitgliedschaft im Aufsichtsrat zu werten.
- (5) Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats ist auf eine einschlägige entwicklungspolitische und/oder wissenschaftliche Qualifikation Bedacht zu nehmen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin auf jeweils sechs Jahre (im Fall einer verkürzten Funktionsperiode i.S.v. § 8 Abs. 3 kann die Bestellung für die jeweils verkürzte Funktionsperiode erfolgen); eine einmalige Wiederwahl in diese Funktion ist möglich.
- (7) Die Funktion eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich.
- (8) Vor Ablauf der Funktionsdauer kann ein Mitglied des Aufsichtsrats durch Tod, Rücktritt oder Abberufung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Der Rücktritt ist gegenüber dem Aufsichtsrat zu erklären. Eine Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes kann nur durch den Aufsichtsrat selbst, in Anwesenheit von wenigstens 2/3 seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, und nur wegen
- (i) einer rechtskräftig gerichtlich festgestellten Begehung einer Straftat zum Nachteil der Stiftung oder eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes, oder
  - (ii) einer schweren Schädigung der Interessen der Stiftung
- erfolgen.
- (9) Beschlüsse werden in der Sitzung des Aufsichtsrats oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
- (10) Der Aufsichtsrat ist bei ordnungsgemäßer Einberufung und – mit Ausnahme der in den § 12 und 13 angeführten Agenden und sofern nicht das Gesetz oder die Gründungserklärung anderes vorsehen – Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen – soweit nicht anderweitig geregelt – mit einfacher Mehrheit. Jedem Aufsichtsratsmitglied steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Aufsichtsrat kann seine Sitzungen auch virtuell abhalten und Aufsichtsratsmitglieder können virtuell (z.B. durch Telefon- oder Videokonferenz) an den Sitzungen teilnehmen.
- (11) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall die jeweilige Stellvertretung beruft Sitzungen des Aufsichtsrats unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein. Die Einladung hat zumindest sieben Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können zu den Aufsichtsratssitzungen eingeladen werden.

- (12) Der Betriebsrat der ÖFSE hat das Recht, eine Person als Vertreterin in den Aufsichtsrat zu entsenden. Diese entsendete Vertreterin bzw. dieser Vertreter hat Sitz- und Rede-recht, jedoch kein Stimmrecht im Aufsichtsrat. Die Funktionsperiode der vom Betriebsrat entsendeten Vertreterin bzw. des Vertreters ist grundsätzlich unbeschränkt, wobei die Abberufung der Vertreterin bzw. des Vertreters durch den Betriebsrat ohne Angabe von Gründen jederzeit erfolgen kann. Jede Nominierung bzw. Abberufung ist dem/der Vor-sitzenden des Aufsichtsrats schriftlich bekannt zu geben. Die vom Betriebsrat entsen-dete Vertreterin bzw. der Vertreter ist zu allen Sitzungen des Aufsichtsrats im Sinn des Abs. 11 einzuladen; über die Fassung von Umlaufbeschlüssen ist sie bzw. er vor der Beschlussfassung zu informieren.

## §9

### AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäfte der Stiftung unter Bedacht-nahme auf die geltenden Gesetze, die Satzung und die von ihm erlassene Geschäfts-ordnung. Im Einzelnen kommen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben zu:
- (a) die Kontrolle der Geschäftsführung und Überwachung der Gebarung;
  - (b) die Überwachung der Einhaltung der Satzung der Stiftung und der Geschäftsord-nung durch den Vorstand und Entlastung des Vorstands;
  - (c) die Überwachung der Umsetzung des Prüfberichtes gemäß § 20 Abs. 4 BStFG;
  - (d) die Bestellung der Stiftungsprüferin oder des Stiftungsprüfers;
  - (e) die Unterstützung des Stiftungsprüfers bei der Überwachung der Beseitigung von Mängeln iSd § 20 Abs. 5 BStFG, insbesondere durch Überwachung des Vorstan-des;
  - (f) die Entscheidung über die Aufnahme oder Abwahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
  - (g) die Bestellung und Abberufung des Stiftungsvorstands;
  - (h) die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Stiftungsvorstand;
  - (i) die Zustimmung zu In-sich-geschäften des Vorstands;
  - (k) die Mitteilung an das Stiftungsregister gemäß § 21 Abs. 8 BStFG sowie
  - (l) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Stiftungserklärung sowie Beschluss-fassung über die Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (2) Nachstehende Geschäfts bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- (a) Veräußerung aller oder der wesentlichen Vermögensgegenstände der Stiftung;
  - (b) Gründung sowie Erwerb, Betrieb und Veräußerung von Unternehmen, Unterneh-mensteilen sowie Beteiligungen an Unternehmen;
  - (c) Abschluss, Änderung und Kündigung von Gesellschaftsverträgen und anderen Un-ternehmensverträgen, wie Betriebsführungs-, Betriebsübernahme-, Betriebsüber-lassungs-, Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträgen;

- (d) Aufgabe vorhandener und Aufnahme neuer Geschäftszweige;
  - (e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichen Sachen und Superädifikationen (Bauwerken auf fremden Grundstücken) sowie die Verfügung über solche Rechte;
  - (f) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Garantieerklärungen und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs der Stiftung;
  - (g) Gewährung von Darlehen und Krediten mit Ausnahme von Gehaltsvorschüssen an Mitarbeiter/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind;
  - (h) Leistungsabgeltungen und Gewährung von Pensionszusagen an Vorstandsmitglieder;
  - (i) Eröffnung und Schließung von Zweigniederlassungen sowie Betriebsstätten im In- und Ausland;
  - (j) die Festlegung und Änderung der allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik;
  - (k) Erlassung und Abänderung der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
- (3) Der Aufsichtsrat hat das Recht zur uneingeschränkten Einsicht in die Bücher der Stiftung und aller sonstigen Unterlagen. Ferner hat der Aufsichtsrat das Recht, Auskünfte von allen Stiftungsorganen über alle Stiftungsangelegenheiten zu verlangen.

## **§ 10**

### **STIFTUNGSPRÜFUNG**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch einen/eine Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin. Zum Stiftungsprüfer dürfen nur Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.
- (2) Die Funktionsdauer des/der Stiftungsprüfers/Stiftungsprüferin beträgt fünf Jahre. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (3) Der/die Stiftungsprüfer/Stiftungsprüferin hat den Jahresabschluss zu prüfen. Er/sie hat einen Prüfbericht bis spätestens fünf Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres an den Stiftungsvorstand und den Aufsichtsrat zu übermitteln.

## **§ 11**

### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **ÄNDERUNGEN DER STIFTUNGSSATZUNG**

Änderungen der Stiftungssatzung sind bei Anwesenheit von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats auf Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

## **§ 13**

### **AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

Die Auflösung der Stiftung kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Aufsichtsrats beschlossen werden. Für die Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses gelten die gleichen Regelungen wie in § 12.

Das vorhandene Vermögen der Stiftung ist im Falle ihrer Auflösung ebenso wie im Falle des Wegfallens des gemeinnützigen Zwecks der Stiftung solchen gemeinnützigen oder mildtätigen Institutionen zuzuführen, die dem ÖFSE-Auftrag (§ 2 der Stiftungssatzung) entsprechende gemeinnützige Zwecke verfolgen.